

ANWALTSKANZLEI



Republik Österreich

4. D. Dez. 2006

EINGANG
Bezirksgericht für Handelssachen, Wien

60-F-49/06-w

Eingelangt 10. DEZ. 2006 ...Uhr...Min.

.....fach, mitFoliaAkten

.....Malschriften

60 1433/05 m

16

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Gumpinger (Vorsitzender), Mag. Beck und KR Mag. Dr. Riemer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1061 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Gerhard Deinhofer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Marxergasse 34, wider die beklagte Partei **„Jumbo Touristik“ Stefan Senft Reisebüro Gesellschaft mbH**, 1010 Wien, Schellinggasse 7, vertreten durch Dr. Andreas Smicka, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Ballgasse 6, Nebenintervenient Ruefa Reisen AG, 1200 Wien, Dresdner Straße 81-85, vertreten durch Bichler Zrzavy Rechtsanwälte in 1030 Wien, Weyrgasse 8, wegen EUR 1.370,80 samt Anhang nach JN und GGG, EUR 4.500,- samt Anhang nach RATG, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 31.1.2006, GZ 6 C 1433/05 m-11, in nicht öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei begehrt für die Konsumenten ~~L. F.~~ und ~~B. B.~~ ~~S. B.~~ Preisminderung und Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude, weil die gebuchte Pauschalreise statt nach Dubai nach Ras al Khaimah geführt hatte und die Konsumenten sich selbst um den Transfer nach Dubai und dort um eine Unterkunft kümmern müssen. Dafür hätten sie zwei Urlaubstage gebraucht.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab und traf die auf den Seiten 6 bis 8 seines Urteils ersichtlichen Feststellungen.

Rechtlich führte das Erstgericht aus, nach Vorlage der Abtretungsvereinbarungen in /A und /B bestehe kein Zweifel an der Aktivlegitimation der klagenden Partei, dies könne jedoch rechtlich gesehen für die Konsumentin ~~S. B.~~ ~~B. B.~~ nur für Schadenersatzansprüche gelten, da sie nicht Vertragspartner geworden sei.

Den Reisepreis betreffend sei auszuführen, dass Flughafentaxen sehr wohl als inkludiert zu gelten hätten, nicht jedoch inkludierte Versicherungen, es sei daher von einem Reisepreis von insgesamt EUR 1.346,- auszugehen.

Der Anspruch der Konsumenten bestehe jedoch nicht zurecht. Nach dem festgestellten Sachverhalt sei dem Konsumenten L. F. zwar das groß mit „Dubai“ überschriebene Anbot als Flugblatt übergeben worden, jedoch auch der von der beklagten Partei herausgegebene Katalog. L. F. habe selbst erklärt, sich weder Flugblatt noch Katalog genau durchgelesen zu haben, da er „Dubai“ gesagt habe. Grundsätzlich sei den Ausführungen der klagenden Partei zur Prospektwahrheit zu folgen. Bei der Beurteilung des Inhalts des Prospektes sei jedenfalls von einem durchschnittlichen, mündigen Konsumenten auszugehen. L. F. habe sich, obwohl weiteres bei der Buchung wie festgestellt nicht gesprochen worden sei, das Flugblatt /C nur sehr mangelhaft durchgelesen. Aus diesem hätte sich schon ergeben, dass Ras Al Khaimah, die gebuchte Destination, selbst ein Zentrum habe und ein Shuttlebus nach Dubai zweimal wöchentlich zur Verfügung stehe. Darüber hinaus sei am Ende der Hotelbeschreibung auf dem Katalog verwiesen worden, welchen L. F. mitbekommen habe. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass jemand, der ein Anbot lese, auch einen Querverweis mit weiterer Information zu beobachten in der Lage sei. Hätte L. F. diesen Querverweis beachtet, hätte er festgestellt, dass sich aus der Katalogbeschreibung ergebe, dass

Ras Al Khaimah ein eigenes Emirat darstelle, welches wie aus der dortigen Grafik ersichtlich sehr weit von Dubai entfernt sei. Die genaue Entfernung ergebe sich zwar nicht aus der Hotelbeschreibung, jedoch sei für jedermann erkennbar, dass es sich um eine gewaltige, zeitaufwändige Strecke handeln müsse. Auch hier sei der Shuttleservice nach Dubai zweimal wöchentlich erwähnt. Weiters sei hier erwähnt, dass Ras Al Khaimah ein eigenes Emirat sei und daher nicht Teil von Dubai.

I. [REDACTED] hätte also ohne Schwierigkeit bei halbwegs aufmerksamem Studium des Anbots erkennen können, dass das von ihm gebuchte Hotel sich von Dubai in einer Distanz, welche ihm offenbar nicht genehm gewesen sei, befinde. Die Frage der Zeugin F. [REDACTED] bei Buchung, ob es ihm etwas ausmache, dass das Hotel nicht direkt in Dubai liege, hätte I. [REDACTED] zumindest zu der Frage veranlassen müssen, wo genau das Hotel denn liege und wie weit entfernt von Dubai.

Der Argumentation der Beklagten und der Nebenintervenientin sei in diesem Punkt jedenfalls zu folgen.

Somit habe die beklagte Partei ihre Leistung prospektmäßig erbracht, ein Verschulden sei weder ihr, noch ihrem Erfüllungsgehilfen vorzuwerfen, auch ein allfälliger Irrtum sei nicht von ihr veranlasst worden, da die nähere Aufklärung des groß mit „Dubai“-überschriebenen Anbots in der weiteren Beschreibung des Anbots sehr wohl relativiert und erklärt worden sei.

Als Grundlage für den Grundsatz der Prospektwahrheit, sei das gesamt dem Reisenden übergebene Material zu beachten und nicht isoliert, das ausgedruckte Anbot

Dagegen richtet sich die Berufung der klagenden Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung des Urteils im klagsstattgebenden Sinn, in eventu dieses aufzuheben.

Die beklagte Partei beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung der klagenden Partei keine Folge zu geben.

Die Nebenintervenientin beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung der klagenden Partei keine Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Der Berufungswerber führt in seiner Rechtsrüge aus, dass sich aus dem Grundsatz der Prospektwahrheit und -klarheit ergebe, dass die dem Verbraucher gegebenen Beschreibungen

einer Pauschalreise keine irreführenden Angaben enthalten sein dürfen. Dafür sei vor allem der Gesamteindruck ausschlaggebend. Materiellrechtlich entspreche das Irreführungsverbot der Pauschalreise-RL dem in § 2 UWG normierten Verbot der Irreführung. Danach verstoße eine Ankündigung schon dann gegen § 2 UWG, wenn sie nach ihrem Gesamteindruck bei flüchtiger Betrachtung durch einen Kunden mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit einen irrigen Eindruck erwecken könne. Nach § 4 Abs 2 Z 1 I O habe die Reisebestätigung den Bestimmungsort, dh den endgültigen Urlaubsort, zu enthalten. Auch die Reisebestätigung Beilage E habe als Bestimmungsort DUBAI-Hilton Ras Al Khaimah. Der Grundsatz der Prospektwahrheit und -klarheit verpflichte den Reiseveranstalter, die Informationen so zu gestalten, dass der Konsument nicht in die Irre geführt werde.

Der Konsument habe dezidiert den Wunsch geäußert, eine Reise nach Dubai unternehmen zu wollen, worauf ihm ein übergroß mit „DUBAI“ überschriebenes Angebot ausgehändigt worden sei. Auch aufgrund der zusätzlich allgemeinen Informationen sei ohne genaues Studium nicht erkennbar gewesen, dass sich das Reiseziel nicht einmal im Emirat Dubai befunden habe. Zu einem genauen Studium des Katalogs sei der Reisende aufgrund des ausdrücklichen gewünschten Reiseziels sowie der Beilage C nicht gehalten gewesen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wollte Herr I. eine Reise nach Dubai unternehmen und hat aufgrund des Angebotes Beilage C gebucht. Diese Beilage C ist jedoch so gestaltet, dass er eindeutig davon ausgehen konnte, dass sein Reiseziel auch tatsächlich Dubai sein werde. Auch bei der Buchungsbestätigung wurde als Urlaubsziel „Dubai-Hilton Ras Al Khaimah“, was wohl allgemein verständlich als Name des Hotels aufzufassen ist, angegeben. Auch dieser Hinweis enthält den Wortbestandteil „Dubai“. Herr I. konnte daher berechtigt davon ausgehen, dass sein Reiseziel Dubai ist. Wie das Erstgericht, wenngleich dislociert, festgestellt hat, hat er weder das Flugblatt noch den Katalog gelesen, so trifft es um so mehr zu, dass Herr I. einen Irrtum unterlegen ist. Er nannte dem Reisebüro seinen Urlaubswunsch, erhielt einen Zettel mit großer Aufschrift „Dubai“ und eine Buchungsbestätigung mit einem „Dubai-Hilton“-Hotel. Für einen durchschnittlich verständigen Erklärungsempfänger ist selbst bei genauen Studium der Beilage C nicht eindeutig erkennbar, ob es sich bei der Nennung „Ras Al Khaimah“ lediglich um einen Namen des Hotels, einer Stadt, schon gar nicht aber um den Namen eines eigenen Emirats handelt.

Bei rechtlich richtiger Würdigung des Sachverhalts ist daher von einer Irreführung Herrn ~~Lefer~~ auf Veranlassung der beklagten Partei auszugehen.

Das Erstgericht wird daher in weiterer Folge zur Höhe des geltend gemachten Anspruches Feststellungen und eine Entscheidung zu treffen haben.

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1 a

Abt. 60, am 29. November 2006

Dr. Johann GUMPINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

der Leiter der Geschäftsabteilung 